

Neumann, Florin
Name, Vorname

21.02.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-SR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/22 die Examensklausuren schreiben werde.

Florin Neumann
Unterschrift

①

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (liegen unter A.) und soweit sie begründet (liegen unter B.) ist.

A.

Die Revision könnte zulässig sein.

I. Sie ist statthaft, denn die Beschuldigte möchte gegen ein Urteil des Schöffengerichts vorgehen, §§ 335 I, 312 StPO.

II. Die Beschuldigte ist zudem gen. § 296 I StPO rechtskräftig befreit, der Verteidiger kann gen. § 297 StPO für sie die Revision einlegen.

III. Durch das bestrafte Urteil ist der Beschuldigten zudem bewahrt, da sie durch ihre Vertretung in ihrer

②
Rechtsposition und ihren Schlüsseln die
gen Intenon einglegt ist.

IV. Unabhängig davon, ob die Ein-
Erklärung des Rechtsanwalts Laureatus,
~~oder~~ vom 05.11.15 oder die Er-
klärung des Rechtsanwalts Blümlich am
Ende der mündlichen Verhandlung maßgeb-
lich ist, so wurde entweder durch die
eine oder die andere Form und festgesetzt
gem. § 341i StPO Revision erfolgt,
denn beide Erklärungen bringen dem
Aufsichtsrat der Beschuldigten zum Aus-
druck, sind innerhalb einer Woche
entweder schriftlich oder zu Protokoll der
Geschäftsstelle ~~einreichung~~ abzugeben.
Denn ein richterliches Protokoll, das in der
Bewertung allgemein wie die Niederschrift des
Urteilsbeamten steht, ersetzt die Proto-
kollierung der Geschäftsstelle.

③

V. Auch kann gem. § 345 I ZPO noch die Revisionsbefugnis nicht eingehalten werden, denn das Urteil erst am 23.11.2015 zu fällen, so dass die Revisionsbefugnis gem. § 331 I ZPO, § 431 ZPO erst am 23.12.2015 endet.

VI. Freilich ist jedoch, ob die Revisionsbefugnis durch Erklrung des Rechtsanwalts Blnkler gem. § 302 II ZPO zurck genommen worden ist. Dafr wre jedoch die Erklrung des Rechtsanwalts Blnkler, ein Rechtsanwalt Rechtsmittel einzulegen zu wollen, zunchst eine wirksame Revisionsbefugnis gewesen. Die Revisionsbefugnis i.S.d. § 341 ZPO ist eine Prozesshandlung. Diese sind grundstzlich bedingungslos. Die Vorbehalt oder die Aufkndigung zulssiger Zurcknahme schadet nicht und ist folgen zulssig, so dass grundstzlich kein

einer wirksamen ^④ Revisionseinlegung ausge-
setzt ist.

Auch müsste die Zurücknahme gem. § 302
II StPO wirksam sein, also mit auswirk-
licher Ermächtigung der Beschuldigten.
laut Hauptverhandlungsprotokoll hat sie
die Zustimmung erteilt. In der ist der Wider-
spruch der Ermächtigung ~~widrig~~. Es ist
schon allem wirksam, wenn ~~in~~ der
Beschuldigte mündlich oder fernmündlich
dem Gericht oder Verteidiger erklärt. Er
kann auch darin gesehen werden, dass ein
anderer Verteidiger ein Rechtsmittel für die
Beschuldigte eingeleitet hat. Der Rechts-
anwalt Laureatus hat am 23.11.15
gegen das Urteil Rechtsmittel eingeleitet
und somit konkludent die Ermächtigung
der Beschuldigten widerrufen.

Hier wurde in Form
einer „informellen“

Verständigung § 302 StPO
umgangen. Nach Abs 2
ist dem Versichte
nach einer Verständigung
nämlich ausgeschlossen.

Folglich hat die Beschuldigte nicht wirksam
auf Rechtsmittel gem. § 302 StPO verzichtet.

5

Mithin ist die Revision zulässig.

3.

Die Revision könnte begründet sein.
Das ist 714, wenn (I.) von Amts
wege zu prüfende Verfahrensverstöße
fehlen, oder der Urteil auf einem einer
+ (II.) Verfahrensrechtl. oder auf
(III.) Sachlich-rechtlichen Mangel
des Urteils beruht, § 337 StPO.

I.

Es könnten von Amts wege zu prü-
fende Verfahrensverstöße fehlen.

In Betracht kommt ein fehlender Straf-
antrag in Ansehung der Verurteilung
wege ~~Sachlich~~ Ausfriedensbruch gem.

~~§ 303 I StPO~~, § 123 I StGB. Gem.
§ 123 II StPO ist dies als asso-

⑥
butes Antrag, delikt angetalhet und
man zont nicht durch ein besonderes
persönliches Interesse ersetzt werden.

Ein Strafentzug liegt jedoch nicht
vor. ~~Fol~~ Die Staatsanwaltschaft konnte
einen solchen nicht erstehen. Folglich
fehlt dies bezüglich einer von Amts
wegen zu prüfende Verfahrensveranlassung

II.

Das Urteil könnte auf einer verfahrens-
rechtlichen Verletzung des Gesetzes in Form
von (1.) absoluten und oder
(2.) relativen Revisionsgründen
beruhen.

1.

Das Urteil könnte auf absoluten
Revisionsgründen beruhen.

(7)

a) Gem. § 338 Nr. 3 StPO könnte die Ablehnungsgewehr des Rechtsanwalts Blindlich hinsichtlich des erkannten Richters Kowaldschewski zu Unrecht ^{verworfen} ~~abgelehnt~~ worden sein.

In der könnte besser Ablehnungssatzung Gen. § 20 = 26a Nr. 1, 25 I 1 StPO zu Recht als unzulässig verworfen worden sein. Nach § 26a Nr. 1 StPO ist die Ablehnung eines Richters unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist. Gen. § 25 I 1 StPO muss die Ablehnung noch vor Beginn der ersten Verhandlung erfolgen, wenn die Besetzung durch § 222a I 2 StPO vorgeschrieben ist, schon unzulässig. Zwar wird die Besetzung durch § 222a I 2 StPO vorgeschrieben, jedoch erfolgt die Ablehnungsgewehr erst nach Vorlesung der Beschlüsse. Auch liegt kein Fall des

des § 25 II 1 StPO vor, da die für die
die Ablehnung nach dem Ablehnungsantrag
bunt, vor der Hauptverhandlung eingetretene
Stund.

Somit hat das Gericht den Antrag recht-
mäßig als unzulässig verworfen und ein
absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3
StPO liegt nicht vor.

gut

b) Jedoch könnte ein absoluter Revisi-
onsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO darin
liegen, dass die Hauptverhandlung in
Abwesenheit der Staatsanwaltschaft
stattgefunden hat, weil ein Referendar
die Sitzungsvorbereitung übernommen hat.

Gen. § 226 I StPO bedarf es der ständi-
gen Anwesenheit der Staatsanwaltschaft.

⑨
Diese könnte durch die Sitzungsverletzung
des Referendars nicht gewährt werden
sein.

§ 9 Abs. 2 III GVG kann Referendaren
die Aufgabe eine Amtsanwalt über-
tragen werden. Nach Nr. 23 des ~~§ 8 des~~
~~Justizges. zur Ausf. des GVG der OrgStA~~
soll die Amtsanwaltschaft die Anträge
wie beim Einzelrichter üben oder auf
Anregung bei besonders geeigneten Amts-
anwälten auch beim Schöffengericht. Dem
ist jedoch zu entnehmen, dass die Vertretung
wie in Ausnahmefällen ~~es~~ nur auf
besondere Anregung, die einer dienstlichen
Weisung entsprechen dürfte, durch die vor
dem Schöffengericht erfolgen darf. Eine
Vertretung ohne besondere Anregung ist
aber ausgeschlossen. Folglich darf der
Referendar danach die Vertretung nicht
vor dem Schöffengericht üben.

(10)

Dies ist deshalb sowohl ~~formell~~
materiell und im übrigen auch formell
unzulässig. Denn gem. § 142^{III} StVG muss
dem Referendar die Wahrnehmung des
Sitzungsdiens übertragen werden. Die
Übertragung erfolgte durch die Dienststelle
aber nur begrenzt auf die Verhandlungen
vor den Schlichter.

Folglich sind die Hauptverhandlung gem.
§ 338 Nr. 5 StPO in Abwesenheit der
Staatsanwaltschaft statt.

c) Gem. § 338 Nr. 5 StPO könnte die
Hauptverhandlung darüber hinaus in
Abwesenheit der Angeklagten stattgefunden
haben.

Nach § 231 I StPO ist ihre Anwesenheit
gesetzlich vorgeschrieben.

(11)

Sie könnte sich jedoch gem. § 231 II StPO
entfernt haben und somit ihre An-
wesenheitspflicht ohne Nichtfertigstellung
wesentlich nicht verletzt haben.
§ 231 II StPO ist eine auf angelegende
Anwesenheitspflicht. Zwar muss der Richter
die Anwesenheit der Beschuldigten
erzwingen, jedoch sind gewisse
Maßnahmen zu treffen, um die An-
wesenheit der Beschuldigten zu gewähr-
leisten. Diese Obliegenheit hätte der
Richter nachkommen sein. Zehn Minuten
nach der Unterdrehung hat der Richter
jedoch die Verhandlung ohne besondere
Bemerkungen fortgesetzt. Gegen ent-
sprechende Bemerkungen spricht, dass es sich
um eine verhältnismäßig lange Pause von
10 Minuten gehandelt hat und es dies
ferner geahndet werden könnte -

insbesondere auch in Anbetracht
der zu erwartenden Rechtsfolge sowie
den geschichtlich geschützten Recht
auf rechtliches Gehör - noch ein bis-
selben länger zu warten. Auch
der Umstand, dass die Beschuldigte
Vorher geäußert hat, sich unwohl zu
fühlen, hätte das Gericht dazu verpflichtet,
noch länger auf die Rückkehr der
Beschuldigten zu warten. Insoweit war
das Warten von 10 Minuten nicht
ausreichend.

Das Gericht dürfte die Verhandlung nicht
nach § 239 II StPO fortsetzen, sondern
~~die Hauptverhandlung~~ den absolute
Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO
auch hinsichtlich dieser verläßt.

Nr. 5

2.

Das Urteil könnte auf einem relativen Revisionsgrund beruhen.

a) Die Verlesung der Stellungnahme des Zeugen Drunger könnte gem. § 250, 261 StPO einen relativen ~~Revisionsgrund~~ Revisionsgrund darstellen.

gem. § 250 StPO muss grundsätzlich ein Zeuge persönlich vernommen werden.

gem. § 251 Nr. 2 StPO darf die Stellungnahme abgelesen werden, wenn sie

lediglich der Bestätigung eines feststehenden der Angeklagten dient. Dafür müsste aber im Vorwege ein feststehendes der Angeklagten erfolgt sein.

Ein ausdrückliches feststehendes der Angeklagten erfolgt lediglich hinsichtlich des Ausschlussbuchs.

Der Zeuge Drunger sollte nicht zu einem Geständnis der Angeklagten Aussagen

(hier lag offensichtlich ein Fehler in der Aufgabenstellung vor - 251 a. F.)

Freilich ist daher, ob der feständers
 durch den Nachbarn als
 feständers der Angelegenheit zu wertend
 Grundrücken kann die Verteidiger auch
 Erklärungen für die Angelegenheit abge-
 ben. Jeder wird diese aber nicht
 als Erklärungen der Angelegenheit zu
 werten, wenn die Angelegenheit nicht aus-
 drücklich erklärt, dass sie diese be-
 stätigen wolle, als sich diese zu
 Eignen machen wolle. Aus dem
 Hauptverhandlungsprotokoll, dass ins-
 fern absolute Beweiskraft hat, wird
 sie von dem „feständers“ in Kenntnis
 gesetzt, äußert sich aber nicht da-
 zu. Gerade bei einem feständers sind
 die Anforderungen an die „zu-Eigen-
 machen“ der Angelegenheit wegen des
 großen & hohen Beweiswertes, dass

gut!

Strenger. Insoweit kann auch nicht von einem konkludenten Einverständnis ausgegangen werden. Vielmehr hätte die Vorsitzende nachfragen müssen, ob die Angeklagte sich die Erklärung zugeigen machen wollte.

Folglich liegt kein feststehendes Angeklagtenver, sodass eine Verlesung nach § 251 Nr. 2 StPO nicht erfolgen durfte.

Folglich liegt ein Verlesungsfehler vor. *1 Rückblick

Der Vize hat auch auf diesen Fehler, denn es ist nicht anzuschließen, dass das Gericht ohne diesen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Die Urteilsbildung des Gerichts beruhte im Wesentlichen auf dem „Gutachten“ auf der Stellungnahme des zentralen Dringens.

b) Auch die Verwertung des "Geständnisses" durch den Rechtsanwalt Blücher ist gem. § 261 StPO verfahrensfördernd, weil es unverwertbar ist. Für deren Ermittlungen des Verteidigers sind dann Unwesentlich, wenn sich die Angeklagte diese nicht zu Eigen macht (> 0.0.).

Da die Urteilsverkündung des Gerichts auch darauf beruht, beruht das Urteil auch auf diesem Verfahrensfehler.

c) Fraglich ist, ob eine Aufklärungspflicht verletzt ist, weil es das Gericht unterlassen hat, den Zeugen Pauspa zu vernahmen. Die Aufklärungspflicht ist zulässig, wenn das Gericht Ermittlungen unterlassen hat, zu denen es sich aufgrund seiner Sachaufklärungspflicht nach § 246a StPO gedrängt sehen muss.

(17)

Die Aussage Vernehmung des Zeugen Drosper war für die Sachaufklärung von Bedeutung, denn die Verlesung seiner Stellungnahme war gem. § 251 StPO unzulässig (s.o.) und ein verwertbares feststellendes Angeklagten hat nicht vorzulegen (s.o.).
Folglich hätte es die Vernehmung des Zeugen Drosper für die Sachaufklärung bedurft, denn andere Beweise wurden nicht erhoben. ~~Folglich hat das~~
Auch war die Vernehmung des Zeugen Drosper nicht unmöglich, denn er wäre bereits einen Monat nach der Hauptverhandlung wieder in Deutschland gewesen. Folglich hat das Gericht gem. § 244 II StPO seine Sachaufklärungspflicht verletzt, so dass die Angeklagten rüch erhoben werden können.

gut!

Ein Beweis steht außer Frage.

III.

D., Urteil könnte auf einer Sachverhalts-
rechtlichen Verletzung des Rechts beruhen.

Es könnte sowohl (1.) festes Anwendungs-
als auch (2.) Darstellungsfehler
vorliegen.

1.

Es könnte festes Anwendungsmerkmal Ver-
liegen.

a) Fraglich ist, ob die Feststellungen eine
Verurteilung wegen §§ 252, 250 I Nr. 1 S)
StGB tragen.

a) Da objektive Tatbestand nicht erfüllt
ist. Die Bechuldigte hätte bei einem
Diebstahl auf fremde Tat behauptet werden
soll.

In dem die Bechuldigte den Kerker und

die Wappentafel in Rucksack und Ta-
 sche stecke, hat sie ferner ~~to~~ gewalt-
 sam ~~gezwungen~~ ~~und~~ ~~un-~~ ~~er-~~ ~~zogen~~ und
 keine Gewalt anwendet. Denn
 zum einen ist es zur Begründung neuer
 Gewalt anreichend, dass die Dieb-
 stahlsgegenstände in die Gewaltsamen-
 Klasse der Beschuldigten gelangen. Zum
 anderen ist der Diebstahl kein heim-
 liches Delikt, sodass die Begründung
 neuer Gewalt auch gegen oder ohne
 Willen der Gewalttätigen erfolgt, also
 ein ~~Bruch~~ ^{Verbrechen} vorliegt, wenn die Beschuldigten
 beobachtet wird.

Auch ist der subjektive Diebstahlscharakter gegeben.

Auch würde sie von denjenigen Drospen
 auf jeder Tat drohen, denn dass die
 Tat ist noch nicht, wenn die Be-
 schuldigte in Tatortnähe ~~oder~~ und spätestens
 Abhandlung nach Tatensfolge wahrgenommen
 wird.

Ein Betroffener ⁽²⁰⁾ kann auch bereits vor
Tatvollendung erfolgen. In dem der
Lade zu je Prospe die Buchdijh
hinter dem Kassensich Wohnhaus,
hinter sie auf paar Tat betroffen.

bb) Freilich ist, ob die Bedrohlich
Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben
angesehen hat, in dem sie ^{zur} die Waver-
pistole so griff, als ob sie eine echte
Pistole dekigehabt hätte. Unter
Drohung ist. § 252 StGB ist der Zu-
ansichtstellen die, empfindlichen Lebens
in Form einer Körperverletzung und Todes-
erfolg zu sehen. Ob sie verwirklicht
werden soll oder könnte, ist unerheblich.
Maßgeblich ist, wie sich die Drohkulore
in der konkreten Situation darstellt
hat. Für den Fernen Prospe hat sich
die Drohung so gestaltet, dass es

(21)
tatsächlich für ihn den Einzelmord ge-
munt haben könnte, die Beschuldigte
konnte tatsächlich eine Pistole. Folgt
liegt ein Drohung i.S.d. § 252 StGB vor.

cc) Auch der subjektive Tatbestand
liegt vor, denn die Beschuldigte handelt
mit Vorsatz und mit Berechnung, nämlich,
da sie mit fortgesetzter Zweijährsfrist
~~behindert~~ die Berechnung, zugunsten des
Bauwerks, verhindern wollte.

dd) Mordfehls- und Entschuldigungsgründe
sind nicht ersichtlich.

ee) Problematisch ist jedoch, ob die
Qualifikation des § 250 I Nr. 1 S. 1 StGB
Vorliegt, da Beschuldigte also sonstige
Mittel oder Werkzeuge bei sich geführt
hat, um den Wiederstand einer Person durch
Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu über-
winden. Die Wasserpistole könnte ein
entsprechendes Werkzeug oder Mittel sein.

(22)
Vom frechzweck des § 250 Nr. 15) Strafs
Sind auch sog. Scheinwaffen umfasst.
Zwar geht von diesen sog. kein Gefahr
aus, die weder vom Täter abwehrt,
um den Widerstand des Opfers zu über-
winden. Sie muss aber mit anderen Werk-
zeugen eine vergleichbare Bedrohungs-
wirkung entfalten. Daher scheiden auch sog. "Schein-
unterwiesener - Sachen" aus. Letztere sind
offensichtlich ungefährlich. Sie entsprechen
dem Schein der Waffe nicht. Das gilt
auch für Gegenstände, die Objekte unge-
fährlich sind, wegen der Täuschung
vom Opfer aber abgefeuert gefährlich
Wahrgenommen werden. Denn es kommt zu
unbefugter Anwendungswirkung sowie mit
der hohen Strafandrohung nicht einher.

Die Wasserpistole ist rosa und erzeugt
schon durchsicht nicht den Schein der ge-
fährlichen. Waffen sind gefährlich.

in dunkler Farbe geblieben ⁽²⁷⁾

Folglich ist die Qualifikation nach
§ 250 I Nr. 1 S) StGB nicht gegeben.

Mithin tragen die Feststellungen lediglich
eine Verurteilung wegen § 252 StGB!

b) Fraglich ist, ob die Feststellungen eine
Verurteilung wegen § 252 I StGB tragen, in dem
die Beschuldigte mit dem PKW das offene
Drahtgitter und abstellte und den
Schlüssel im Zündschloss steckengelass.

a) Der objektive Tatbestand des § 252
I StGB ist erfüllt. Die Tatbestandsmerkmale
sind erfüllt. Insbesondere die Züge des Drahtgitters
nicht geöffneten PKW und Schlüssel im
Zündschloss vor. Gleichwohl ist die vom Willen
getragene Sachbesitznahme über den PKW.
Diese liegt auch dann vor, wenn der
Besitzer „geilockert“ ist, also Dritte

Auch Zugriff auf den Feuerwaffen-
stand habe. Der Zeuge Dr. ...
Waffen über ein entsprechendes Dokument,
wodurch er die demjenige Feuerwaffen-
wille vorzulegen hat.

Aber hat die Beschlüß doch Wegfah-
ren funktion gebrochen und keine fe-
waffen sein begründet.

bb) Fraglich ist, ob die Feststellungen
das Verhalten des subjektiven Tatbestandes
habe.

Sie handelte vorsätzlich.

Fraglich ist aber, ob sie auch mit
Zweckabsicht handelte. Das ist ins-
besondere fraglich, weil sie den Wagen
1,5 km entfernt abstellte und an-
hym anrief und Auskunft verlangte,
wo er zu finden sei. Absicht ist

Zweckabsicht. Somit liegt der subjektive
Tatbestand vor.

cc) Mangel, Kenntniss-, oder Furchts-
grundlagen tragen die Feststellung ein
Kartell wegen § 24 III StGB.

2. Da, Urteil könnte auf einem sachlich-rechtlichen
Fehler in der Rechtsfolge beruhen.

~~Das Urteil könnte unter einem formellen
inhaltlich der Begriffs der Rechtsfolgen
Darstellungsmangel übersehen. Das Ein-
Darstellungsmangel liegt vor, wenn das
Urteil laienhaft, widersprüchlich
oder unlogisch ist oder gegen Denk-
gesetze oder Erfahrungssätze verstößt.~~

a) Ein solcher ^{Fehler} ~~Darstellungsmangel~~ könnte
vorliegen, weil je Lauter der Beschuldigten
berücksichtigt wurde, dass die „ethische
Delikte, darunter sogar [...] ein Ver-
brechen, begangen und damit ihren schuldhaften

Just

Respekt vor dem Eigentum anderer
bekundet hat. ⁽²⁷⁾ Das Gen. § 46 II StGB

können verschiedene Gesichtspunkte für
die Strafzumessung in Betracht kommen.

Strafschärfung wird allerdings in
Fehlfeld geführt, dass der Beschuldigte
ein Verbrechen begangen hat. Dies ist
unangewiesen unzulässig, denn das Bestehen eines Ver-
brechens spricht bereits für die Höhe
des Strafrahmens eine Rolle, ist
also Beschreibung des tatsächlichen Tatbe-
standes. Jedoch kann dies nicht (doppelt)
Strafschärfung wirken. Folglich hat
das Gericht hier keine Denkzettel vorzulegen
und es liegt ein Darstellungsangel vor.

b) Einzelne können auch darin liegen,
dass das Gericht in eine ungewisse Ab-
weichung von der Ansetzung der Strafe zur
Zurückweisung Gen. § 56 II 1 StGB

(28)
nicht vorgekommen hat. Allein der Ver-
weis darauf, dass solche Gründe bei der
Untersuchungshaft Vollstreckung nicht vorliegen
können eine solche Abwägung nicht
ausreicht.

Vielmehr hätte das Gericht in Erwägung
ziehen müssen, dass die Beschuldigte allein-
erziehende Mutter ist und einen festen
Arbeitsplatz hat. Dies sind regelmäßige
Gründe für eine Strafversetzung zur Be-
wahrung, zumal die Beschuldigte noch
nicht verurteilt war.

Folglich ist die Würdigung dargelegter
Lückenhaft, sodass auch diesbezüglich
ein ^{Sachlich-rechtlicher Fehler} ~~Darstellungsmangel~~ vorliegt.

3. Das Urteil beruht indes auf diesen Darstel-
lungsmängeln, da es weder unlogisch, wider-
sprüchlich oder lückenhaft ist.

(29)

Zweckmäßigkeitserwägungen

A. Es fehlte sowohl ^{eine} von Amts wegen zu prüfende Verfolgungsschwäche, und das Urteil beruhte auch ~~zuerst~~ auf Verstoßen gegen und ~~mit~~ Sachlichen-rechtlichen Verstoßen des Gesetzes. Demnach sollte die Aufhebung des Urteils i.S.d. § 353 I, II StPO samt Feststellungen beantragt werden.

B. Eine eigene Sachentscheidung des ~~Gerichts~~ ~~gegen~~ Revisionsgericht i.S.d. § 354 I, Ia) b) StPO kommt nicht in Betracht.

C. Demnach sollte beantragt werden, das Urteil aufzuheben und zur erneuten Entscheidung / Verhandlung an ein anderes Kollegium des AG Tiergarten zurückzuverweisen, § 354 II StPO.

D. Darüber hinaus sollte ein Antrag

(30)

entsprechend den grundsätzlichen Vermerk
(vgl. Anhang 1) gestellt werden.

Anhang 1.

Vermerk

Die Frage der Entpflichtung des ursprünglichen
Verklagten und der Parteilichkeit des neuen richtet
sich nach Kaufsystem des § 143a III SPO.

Gen. § 143a III 2 SPO ist der Antrag
beim AG Trägerstatus (in dex a quo)
zu stehen.

Dieser muss binnen einer Woche nach Beginn
des Revisionsverfahrens erst vorgelegt werden. Da die
Revisionsverfahrensfrist mit Zustellung des Urteils
am 23. 11. 2015 (§ 345 II SPO) beginnt,
hier die entsprechende Antrag bereits vorgelegt.

Jedoch kann ⁽³⁻¹⁾ die Art. auf Wieder-
setzung in den vorigen Stand Jan. 1944 f.
StPO zulässig und begründet sein.

Die Art. ist zulässig, da eine Frist ver-
zäumt worden ist.

Jan. 144 StPO müsste er auch begründet sein.
Das ist es, wenn die Beschuldigte ohne
ihre Verschulden an der Fristeinhal-
tung verhindert gewesen ist. Eine Freisetzung des
Verschuldens der Rechtsanwalts, wird nicht
entsprechend § 85 II StPO angeordnet. Für
Verschulden der Beschuldigte liegt nicht vor.
Folglich wäre die Wiederungültigkeit be-
gründet.

Jan. 145 I 1 StPO muss die Art. einen
ein Worts unter Weisung des Richters
erfüllen.

Die Bestellung des Rechtsanwalts Laurens,
steht auch bei Weisung frei entgegen.

2. Lösungsskizze
- Verstörung der
Vertrauensverhältnisse

Aufträge

Nachens und in Vollmacht mein Mandat
beauftragt ich

1. Das Urteil des Amtsgerichts
Troggaten, Az.: 265 Ld 258
Js 314/18 vom 3.11.2015
wird mit der Feststellung auf-
gehoben und zur ersten Verhandlung
und Entscheidung an die eine andere
Schöffensitzung ^{kann} des Amtsgerichts Trog-
gaten verwiesen.

2. die Bestellung des Nebenanwalts
Blümler aufzuheben und den Unter-
zeichner als neuen Pflichtverteidiger
zu bestellen.

3. Der Bundesrichter Wiederinshy in
der versäunten Frist des § 143a III
1 StPO zu gewähren.

[Unterschrift RA
Lawrats]

Eine überzeugende Klausur.
Sie lösen das Problem „Versielt“
zutreffend, auch wenn Sie nicht
direkt das Schlüsselwort „informelle
Verständigung“ finden.

Gut auch die Prüfung des
Befangenheitsantrags.

Auch die Fehler in den Ausführungen
des Gerichts zu den Strafzumessungs-
gründen erkennen Sie.

gut (14P)